



LSV-Geschäftsstelle:

Christine Glania, Vinkelgasse 2, 53332 Bornheim
info@lsv-vorgebirge.de

Bornheim, 21.11.2025

www.lsv-vorgebirge.de

Tel.: Dirk Lindemann (0172-8684450)

An den
Regionalrat Köln bei der Bezirksregierung Köln

Sitzung des Regionalrats Köln am 19.12.2025 – TOP: Beschluss des „Regionalteilplans Erneuerbare Energien“ (siehe auch unser Schreiben vom 21.10.2025)

Hier: Rechtswirksamkeit des Regionalteilplans „Erneuerbare Energien“ gefährdet

Sehr geehrte Damen und Herren der Fraktionen im Regionalrat Köln,
mit der Abstimmung über den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien haben Sie es in der Hand, einen ganz wesentlichen Beitrag zu leisten zum weiteren Ausbau der Windkraft, die auch wir als LSV als Teil der dringend erforderlichen Energiewende begreifen und unterstützen.

Umso wichtiger ist es, dass diese Planung rechtlich unangreifbar gestaltet wird, damit nicht im Rahmen einer möglichen gerichtlichen Überprüfung erhebliche Planungsmängel aufgedeckt werden, die zur **Unwirksamkeit des gesamten Planungskonstrukts** führen.

Unbedingt vermieden werden müssen daher offensichtliche und besonders schwerwiegende Planungsfehler, die das Potenzial haben, sogar die Wirksamkeit der gesamten Windenergieplanung im Regierungsbezirk in Frage zu stellen.

<p>Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“ Mitglied in der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V. und im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. anerkannt vom Umweltbundesamt am 08.12.2008 nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006/2021) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997), Heimat-Preis Bornheim (2019), Regenbogenpreis der Grünen im Landschaftsverband Rheinland (2021)</p>		
Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV - Geschäftsstelle: Christine Glania, Vinkelgasse 2, 53332 Bornheim Volksbank Köln Bonn eG, BIC: GENODED1BRS IBAN: DE78 3806 0186 0211 1220 21	Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.) Norbert Brauner (stv. Vors.) Christine Glania (Geschäftsführerin) Michael Breuer (Schatzmeister)	☎ 02222 - 59 06 ☎ 02222-9392390 ☎ 02222-9958440 ☎ 02227 - 76 07

Wir wenden uns heute an Sie, um derartig gravierende Fehler zu vermeiden. Korrigieren Sie in der bevorstehenden Abstimmung am 19. Dezember die Planung der Bezirksregierung, sollte diese auf dem Bornheimer Villerücken weiterhin eine große Potenzialfläche für Windenergie vorsehen, obwohl die rechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb von Windenergieanlagen dort nicht vorliegen.

Denn: bleibt es bei den bisherigen Festsetzungen der Planungsbehörde zu künftig möglichen Windrädern auf der Bornheimer Ville, so liegt darin aus folgenden Gründen

ein gleich vierfacher Planungsfehler und eine Steilvorlage für die Gerichte:

Ein **erster offensichtlicher Fehler** bestand darin, die Flächen auf der Bornheimer Ville nicht bereits von Anfang an außer Betracht zu lassen. Denn dort besteht eine Bauhöhenbeschränkung von 150 m über Grund für Windenergieanlagen (WEA) durch sog. Minimum Vectoring Altitudes (MVA) des Militärflughafens Nörvenich. Nach der Begründung der Bezirksplanungsbehörde zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien“ von Dezember 2024 werden aber im Falle von **Bauhöhenbeschränkungen** bis zu einer Höhe von 150 m derartige Bereiche von der weiteren Planung „zur Berücksichtigung der Belange der Landes- und Bündnisverteidigung ausgeschlossen“ (Begründung, S. 45). Denn laut Feststellung der Bezirksregierung ist „bei einer Bauhöhenbeschränkung von 150 m oder kleiner keine wirtschaftliche Tragfähigkeit von Windenergieanlagen mehr gegeben ... Dieser Teilraum wird folglich aus dem Potenzialraum ausgeschlossen“ (Begründung, S. 80).

Der Plangeber hat also – bezogen auf die Ville-Hochfläche in Bornheim – gegen seine eigenen Vorgaben verstoßen. Bereits vor diesem Hintergrund hätte es in der bisherigen Fassung der Planungsvorlage schon zwingend zur Streichung der beiden betroffenen Flächen BOR_01 und BOR_02 kommen müssen.

Aber es sich zeigen sich im weiteren Verlauf des Planungsprozesses sogar noch weitere Fehler: Hinsichtlich der Möglichkeiten zum wirtschaftlich rentablen Betrieb von WEA geht die Bezirksregierung bei WEA mit Bauhöhenbeschränkungen zwischen 150 und 200 m über Grund davon aus, dass es eine Frage des jeweiligen spezifischen Einzelfalls sei, ob derartige Anlagen wirtschaftlich betrieben werden können oder nicht. Da die Planungsbehörde zur Beurteilung dieser Frage aber in den betroffenen Gebieten mit derartigen Bauhöhenbeschränkungen selbst nicht in der Lage ist, wurde die **Deutsche WindGuard GmbH** mit der gutachterlichen Beurteilung dieser Fragestellung beauftragt.

Die Begutachtung erstreckte sich auftragsgemäß auf rund 30 Flächen mit Bauhöhenbeschränkungen zwischen 150 und 200 m in diversen Kommunen, u.a. auch den Bornheimer Nachbarkommunen Alfter und Swisttal. Aus uns nicht bekannten Gründen wurde aber die zwischen diesen beiden Gemeinden liegende Stadt Bornheim mit den Flächen BOR_01 und BOR_02 nicht in den Kreis der von dem Gutachterbüro zu untersuchenden Flächen miteinbezogen. Diese unerklärliche und sachlich nicht zu rechtfertigende **Ausklammerung** in der Auftragserteilung an das Gutachterbüro begründet damit fraglos den **zweiten gravierenden Planungsmangel** der Bezirksregierung.

Aber leider erweist sich auch dieses Versäumnis der Planungsbehörde sogar noch als steigerungsfähig:

Denn in überzeugender Form kommt das Gutachten in allen 24 untersuchten Flächen mit Bauhöhenbeschränkungen von unter 150 bis 164 m zu dem sehr klaren Ergebnis, dass WEA dort nicht rentabel betrieben werden können. Dies gelte selbst in der Mehrzahl der untersuchten weiteren Flächen mit Höhenbeschränkungen von maximal 177 m. Erst ab einer Bauhöhe bis 189 m ergebe sich in etwa der Hälfte der untersuchten Fälle die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Betriebs einer WEA.

Das Ergebnis des Gutachtens hat die Bezirksregierung dazu veranlasst, die als „**unwirtschaftlich**“ identifizierten Bereiche in der jetzt vorliegenden Fassung des Teilplans konsequenterweise als Potenzialflächen zu streichen. Obwohl es nach den eindeutigen Ergebnissen des Gutachtens zwingend geboten gewesen wäre, auch die beiden Bornheimer Ville-Flächen aus der Planung zu streichen, ist dies nicht geschehen. Und genau darin liegt ein **dritter Kardinalfehler der Planung**.

Nun bestand eine wesentliche Herausforderung für die Gutachter darin, die in der Realität nicht vorhandenen Wirtschaftlichkeitsanalysen, die ein Investor tätigt, wenn er eine Windenergieanlage (WEA) betreiben möchte, durch abstrakte, mutmaßlich allgemeingültige Berechnungen und Annahmen zukünftiger erwarteter Entwicklungen ersetzen zu müssen.

Spezifische Unternehmensdaten, z.B. zu konkreten Investitionskosten, dem absehbaren Aufwand zur Schaffung der für den Betrieb der WEA vor Ort erforderlichen Infrastruktur, zu Kapitalbedarf und Finanzierungskosten u.v.a.m. müssen im Gutachten durch Näherungswerte, Hochrechnungen, Pauschalwerte, Hypothesen zukünftiger Preisentwicklungen und Ertragsprognosen etc. ersetzt werden. Diese – notgedrungen unternehmensun-spezifischen und daher nicht notwendigerweise wirklichkeitsgetreuen Faktoren müssen in dem Gutachten die Grundlage für die Feststellung der Rentabilität einer WEA bilden.

Umso eindeutiger ist die Situation aber dann zu bewerten, wenn die gutachterliche Feststellung der mangelnden Wirtschaftlichkeit des Betriebs von Windrädern sogar durch die konkreten eigenen Rentabilitätsberechnungen eines Investors bestätigt werden.

Die REA Düren hatte zunächst – sicherlich vor dem Hintergrund mindestens auskömmlicher Ertragserwartungen – die Baugenehmigung für 9 Windkraftanlagen auf dem Bornheimer Villerücken erhalten. Die Firma ist mittlerweile aber zu der Erkenntnis gekommen ist, dass sich dieses Vorhaben für das Unternehmen aus einer Vielzahl unterschiedlicher Gründe heute nicht mehr rechnet. Sie wird von diesen Genehmigungen daher keinen Gebrauch machen. Damit ist die faktische Unmöglichkeit, auf der Ville rentable WEA betreiben zu können, nicht nur gutachterlich belegt, sondern sogar konkret „bewiesen“.

Dies wurde durch Presseverlautbarungen öffentlich bekannt. Wir haben die **Bezirksplanungsbehörde** zudem schriftlich auf diese Entwicklung **hingewiesen**. Dies hat die Bezirksregierung allerdings gleichwohl nicht dazu bewegen können, die beiden Flächen BOR_01 und BOR_02 in ihren Unterlagen zur 2. Offenlage aus dem Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien“ zu streichen. Dieses Festhalten an der bisherigen Planung ist sachlich nicht zu rechtfertigen und in jedem Fall **ein vierter schwerwiegender Planungsfehler**.

Sollte es also auch im Anschluss an Ihre Entscheidung im Regionalrat am 19.12.2025 inhaltlich bei der bisherigen Windkraftplanung für die Bornheimer Ville bleiben, wird dies unweigerlich zu deren **gerichtlicher Überprüfung** im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens führen. Das Verfahren fällt in die Zuständigkeit des Obergerichtes Münster. Dort arbeiten sehr erfahrene Richter, die sich in aller Regel mit hochkomplexen Fragen des formellen und materiellen Rechts befassen müssen. Die Überprüfung des Sachlichen Teilplans EE wird angesichts der Offensichtlichkeit der aufgezeigten rechtlichen Planungsmängel für den zuständigen Senat eine juristisch sehr einfache Angelegenheit werden. Die Planverfasser werden sich in der mündlichen Verhandlung des Gerichts äußerst unangenehmen Fragen ausgesetzt sehen.

Schlimmer noch: Die genannten Planungsfehler bedrohen die **Rechtswirksamkeit** des Sachlichen Teilplans „Erneuerbare Energien“ zur Gänze, was im Interesse des weiteren Ausbaus der Windenergie in NRW und im Sinne einer dringend notwendigen Energiewende nicht zu verantworten wäre.

In Bornheim werden sich unabhängig von dem Schicksal der Regionalplanung demnächst Windräder mit einer Bauhöhenbeschränkung auf 250 m über Grund drehen. Denn in der zweiten rechtswirksamen Bornheimer Konzentrationszone in der Rheinebene wird nach erteilten Baugenehmigungen im nächsten Jahr die Errichtung erster WEA erwartet.

In diesem Sinne bitte wir Sie, sich am 19. Dezember im Interesse der Rechtssicherheit des Regionalteilplans „Erneuerbare Energien“ mit ihrer Abstimmung für die **Streichung der beiden Bornheimer Flächen BOR_01 und BOR_02** aus dem Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien“ einzusetzen, falls die Planungsbehörde in ihrer demnächst zu veröffentlichenden Vorlage nicht doch noch von sich auf diese beiden Flächen verzichtet haben sollte.

Mit freundlichen Grüßen aus Bornheim

Dirk Lindemann

(LSV-Vorstandsmitglied)

Michael Pacyna

(Dr. Michael Pacyna – LSV-Vorsitzender)

Norbert Brauner

(Norbert Brauner – stv. LSV-Vorsitzender)

[ohne handschriftliche Unterschriften gültig]